

zusammenfassende Erklärung sind im Bauamt der Verbandsgemeinde während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit zu halten. Über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

Begründung:

Der Verbandsgemeinderat Westliche Börde hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.07.2018 gemäß §§ 2 und 5 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kroppenstedt einzuleiten. Der Beschluss wurde am 16.08.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Der Vorentwurf wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 07.01.2019 bis 31.01.2019 öffentlich ausgelegt.

Der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kroppenstedt einschließlich Begründung und Umweltbericht wurde unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen ausgearbeitet. Der Verbandsgemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.09.2019 beschlossen, den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung (einschließlich Begründung und Umweltbericht) öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Der Beschluss wurde am 16.11.2019 öffentlich bekanntgemacht. Der Planungsentwurf hat in der Zeit vom 25.11.2019 – 10.01.2020 gemäß § 3 Abs.2 öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs.2 bzw. § 2 Abs.2 BauGB um Stellungnahme zum Planungsentwurf gebeten. Die im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach §§ 2, 3 und 4 BauGB abgegebenen Stellungnahmen sind geprüft worden. Der Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den eingegangenen Stellungnahmen ist erarbeitet und liegt der Beschlussvorlage zur Prüfung und Billigung als Anlage bei.

Der Beschluss zur Feststellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kroppenstedt kann gefasst werden.

Anlagen:

- Abwägungstabelle
- F-Plan – Planzeichnung
- F-Plan – Begründung

Verbandsgemeinde Westliche Börde – 4. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplans der Stadt Kroppenstedt

- Abwägungstabelle –

Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB (Auslegung vom 25.11.2019 bis einschließlich 10.01.2020)

| Nr. | Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange | Datum Anschreiben Stellungn. | Inhalt der Stellungnahme | Abwägung erforderlich | Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise |
|-----|--|--------------------------------|--|-----------------------|---|
| 01 | Ministerium Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt | A: 22.11.2019 S: 13.12.2019 | <p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) „Kroppenstedt“ legten >Sie der obersten Landesentwicklungsbehörde diese vorbereitende Bauleitplanung zur landesplanerischen Abstimmung vor. Ausweislich der vorgelegten Begründung zielt die Planung darauf ab, die bauplanungsrechtlichen Grundlagen für die Aufstellung einen Bebauungsplanes „Windpark Kroppenstedt“ zur Errichtung Von Windenergieanlagen (WEA) der neuesten Generation im östlichen Bereich der Gemarkung Kroppenstedt zu schaffen. Der sich im Parallelverfahren in Aufstellung befindliche Bebauungsplan „Windpark Kroppenstedt“ sieht ein entsprechendes Sondergebiet (SO) gemäß § 11 Bauutzungsverordnung (BauNVO) mit der besonderen Zweckbestimmung „Windenergie“ vor. Für dieses Gebiet soll im Rahmen der 4. Änderung des FNP „Kroppenstedt“, anstelle der derzeitigen Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft, ein Sondergebiet „Windenergie“ ausgewiesen werden, damit der Bebauungsplan gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 8 Absatz 3 BauGB aus dem FNP entwickelt werden kann.</p> <p>Der Geltungsbereich der 4. Änderung des FNP „Kroppenstedt“, der sich über die gesamte Fläche des geplanten Sondergebiets „Windenergie“ erstreckt, umfasst ca. 83 ha.</p> <p>Bereits zu dem Vorentwurf der o. g. 4. Änderung des FNP wurde eine landesplanerische Stellungnahme abgegeben.</p> | | <p>Im Mai 2020 beantragte die Verbandsgemeinde Westliche Börde bei der zuständigen Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg die Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens gem. § 11 Abs2 LEntwG mit der Zielstellung der Zulassung eines Sondergebietes für Windenergie als Abweichung von dem derzeit verbindlichen Ziel der Raumordnung des REP MD 2006 – hier Vorranggebiet für Landwirtschaft „Teile des nördlichen Harzvorlandes“ (Ziffer 5.3.2.1 Nr. II REP MD 2006).</p> <p>Gem. Bescheid der Regionalen Planungsgemeinschaft an die Verbandsgemeinde Westliche Börde vom 30.10.2020 wurde dem Antrag mit Beschluss der Regionalversammlung der RPM vom 29.10.2020 (Vorlage RV 06/2020) unter dem Vorbehalt des Widerrufs durch die oberste Landesplanungsbehörde stattgegeben.</p> <p>Mit Schreiben vom 24.11.2020 teilte die Regionale Planungsgemeinschaft mit, dass das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) als oberste Landesplanungsbehörde keine Einwände gegen den Beschluss erhebt und somit der Bescheid vom 30.10.2020 wirksam ist.</p> |

Verbandsgemeinde Westliche Börde – 4. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplans der Stadt Kroppenstedt

| | | | |
|--|--|---|--|
| | | <p>Nach der Prüfung des mir nun vorliegenden Entwurf stelle ich fest, dass sich an den Zielen und Gründen der Planung sowie deren rechtlicher Bewertung gegenüber dem bisher beurteilten Vorentwurf nichts geändert hat. Von daher behält die am 13.02.2019 abgegebene landesplanerische Stellungnahme ihre Gültigkeit. In dieser Stellungnahme wurde festgestellt, dass die Planung mit den Zielen der Raumordnung <u>nicht</u> vereinbar ist.</p> <p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Über den weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens bitte ich die oberste Landesentwicklungsbehörde zu informieren.</p> <p>Hinweis zur Datensicherung</p> <p>Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil der ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</p> | <p>Mit Schreiben des MLV vom _____ wurde nun die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung erklärt.</p> |
|--|--|---|--|

Abstimmungsergebnis

Stimmen insgesamt:

Ja:

Nein:

Enthaltungen:

Befangenheit gem. § 33 KVG LSA:

Verbandsgemeinde Westliche Börde – 4. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplans der Stadt Kroppenstedt

| Nr. | Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange | Datum Anschreiben Stellungn. | Inhalt der Stellungnahme | Abwägung erforderlich | Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise |
|-----|---|--------------------------------|--|-----------------------|--|
| 02 | Landesverwaltung Sachsen-Anhalt | A: 22.11.2019 S: 08.01.2020 | <p>Referat – Denkmalschutz</p> <p>Gemäß Erlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt zur Regelung der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen nach den §§ 34 Abs. 4 Nr. 8 des Verzeichnisses zum öffentlichen Belang „Denkmalschutz und Denkmalpflege“ des Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie und die obere Denkmalschutzbehörde/Landesverwaltungsamt als zu beteiligende Behörde benannt worden.</p> <p>Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ist es, Kulturdenkmale als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte für die Nachwelt zu bewahren.</p> <p>In der Regel hat dies die untere Denkmalschutzbehörde durch Nebenbestimmungen und Hinweise im denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) zu gewährleisten. Für den Bereich der Verbandsgemeinde Westliche Börde ist der Landkreis Börde die zuständige untere Denkmalschutzbehörde, § 8 Abs. 1 DenkmSchG LSA.</p> <p>Soll ein Kulturdenkmal durch Maßnahmen im Plangebiet zerstört werden, ist dies gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. Abs. 10 DenkmSchG LSA vorher bei mir zu beantragen.</p> <p>Neben oben angeführtem Trägererlass sind auch gemäß § 8 Abs. 3 DenkmSchG LSA Vorhaben, die innerhalb von Gemeinde-, Gebiets-, Verkehrs- und anderen Planungen Kulturdenkmale nach § 2 DenkmSchG LSA berühren, dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zur Stellungnahme vorzulegen.</p> | Nein | Kenntnisnahme |

Verbandsgemeinde Westliche Börde – 4. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplans der Stadt Kroppenstedt

| | | | | | |
|--|--|--|---|------|---------------|
| | | | <p><u>Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltbildung</u></p> <p>Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Flächennutzungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Börde.</p> <p>Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.</p> | Nein | Kenntnisnahme |
|--|--|--|---|------|---------------|

Verbandsgemeinde Westliche Börde – 4. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplans der Stadt Kroppenstedt

| Nr. | Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange | Datum Anschreiben Stellungn. | Inhalt der Stellungnahme | Abwägung erforderlich | Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise |
|-----|---|--------------------------------|---|-----------------------|--|
| 03 | Landkreis Börde | A: 22.11.2019 S: 08.01.2020 | <p>Amt für Kreisplanung Raumordnung und Regionalplanung</p> <p>Es wird auf die Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde vom 13.02.2019 (AZ: 24.11-2022/130-00192.1) verwiesen:</p> <p>„Nach der [...] vorliegenden Stellungnahme der RPG Magdeburg vom 10.01.2019 kann das geplante Sondergebiet „Windenergie“, ausgehend vom derzeitigen Planungsstand des in Neuaufstellung befindlichen REP MD, dem Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung als Eignungsgebiet Nr. XVI „Kroppenstedt-Westeregeln“ zugeordnet werden. [...] Da jedoch der 4. Änderung des FNP „Kroppenstedt“, zumindest bezogen auf den westlichen Teilbereich, weiter fortgeltende Ziele der Raumordnung nach dem REP MD 2006 entgegenstehen, kann die Planung in der vorliegenden Form aus landesplanerischer Sicht durch die Verbandsgemeinde Westliche Börde erst beschlossen und rechtswirksam bekannt gemacht werden, wenn das Verfahren zur Neuaufstellung des REP MD rechtskräftig abgeschlossen wurde.“</p> | Ja | <p>Im Mai 2020 beantragte die Verbandsgemeinde Westliche Börde bei der zuständigen Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg die Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens gem. § 11 Abs2 LEntwG mit der Zielstellung der Zulassung eines Sondergebietes für Windenergie als Abweichung von dem derzeit verbindlichen Ziel der Raumordnung des REP MD 2006 – hier Vorranggebiet für Landwirtschaft „Teile des nördlichen Harzvorlandes“ (Ziffer 5.3.2.1 Nr. II REP MD 2006).</p> <p>Gem. Bescheid der Regionalen Planungsgemeinschaft an die Verbandsgemeinde Westliche Börde vom 30.10.2020 wurde dem Antrag mit Beschluss der Regionalversammlung der RPM vom 29.10.2020 (Vorlage RV 06/2020) unter dem Vorbehalt des Widerrufs durch die oberste Landesplanungsbehörde stattgegeben.</p> <p>Mit Schreiben vom 24.11.2020 teilte die Regionale Planungsgemeinschaft mit, dass das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr als oberste Landesplanungsbehörde keine Einwände gegen den Beschluss erhebt und somit der Bescheid vom 30.10.2020 wirksam ist.</p> <p>Mit Schreiben des MLV vom _____ wurde nun die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung erklärt.</p> |

Verbandsgemeinde Westliche Börde – 4. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplans der Stadt Kroppenstedt

| | | | | |
|--|--|--|-----------|--|
| | | <p>Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde könnten dem Bebauungsplan "Windpark Kroppenstedt" artenschutzrechtliche Belange entgegenstehen.</p> <p>Durch die FFH- Vorprüfung konnte nicht zweifelsfrei belegt werden, dass das Vorhaben nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele führen wird.</p> <p>Die geplante Erweiterung des WP könnte zu einer Beeinträchtigung des Schreiadlers führen. Seit 2018 gibt es Informationen, dass im Norden des Hakels ein weiteres Paar während der Brutzeit anwesend war (Staatliche Vogelschutzwarte Steckby und Rotmilanzentrum schriftl.). Dieser Aspekt ist insbesondere in der FFH- Vorprüfung entsprechend zu berücksichtigen. Für den Schreiadler ist der Radius von 6.000 m für den Prüfbereich gem. Leitfaden Artenschutz an WEA in Sachsen- Anhalt zu beachten. Es ist eine Stellungnahme der Staatlichen Vogelschutzwarte Steckby einzuholen.</p> <p>Bei der Wahl der Standorte der einzelnen Windenergieanlagen ist das Dichtezentrum des Rotmilan zu beachten.</p> <p>Die im „Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ (MULE 2019) angegebenen kritischen Abstände von 1.500 m zu den vorhandenen Horststandorten des Rotmilan werden nicht unterschritten.</p> <p>Die im Umweltbericht verwendeten avifaunistischen Untersuchungen sind von 2014. Die Methodik ist entspricht den Standards und die Ergebnisse mit 68 Brutvogelarten sind nachvollziehbar. Mit der zusätzlichen Betrachtung des Schreiadlers kann man mit diesen vorhandenen Untersuchungsergebnissen Rückschlüsse auf Einflüsse des Vorhabens auf die Avifauna ziehen. Seite 3 08.01.2020 2019-04292 Die im Umweltbericht festgehaltenen Kompensationsmaßnahmen sind geeignet den Eingriff auszugleichen.</p> | <p>Ja</p> | <p>Gemäß Stellungnahme der Staatlichen Vogelschutzwarte Steckby vom 02.10.2020 führt die Erweiterung des Windparks zu keiner Beeinträchtigung des Schreiadlers.</p> <p>In der Stellungnahme wird folgendes ausgeführt:</p> <p>„Der Schreiadler brütete bis 2011 regelmäßig, zuletzt nur noch mit einem Brutpaar, im EU SPA Hakel. Von 2012 bis 2014 konnte kein Revierpaar nachgewiesen werden. Seit 2015 brütet der Schreiadler wieder dort, teilweise erfolgreich, teilweise erfolglos. Im Jahr 2018 war möglicherweise ein weiteres Revierpaar, mindestens ein weiterer Einzelvogel, anwesend. Der Brutplatz im Hakel ist der einzige Brutplatz im Land Sachsen-Anhalt.</p> <p>Von 2015 – 2017 befand sich der Brutplatz im Südteil des Hakel, seit 2018 im nördlichen Bereich. Dieser Standort befindet sich (wie auch im AFB auf S. 33 formuliert) ca. 7, 5 km von den geplanten WEA entfernt. Im Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt (S. 32) ist der Prüfradius 1 für diese Art mit 6 km angegeben. Somit ist davon auszugehen, dass durch den Bau der WEA nicht mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für den Schreiadler zu rechnen ist.“</p> |
|--|--|--|-----------|--|

Verbandsgemeinde Westliche Börde – 4. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplans der Stadt Kroppenstedt

| | | | | | |
|--|--|--|---|------|---|
| | | | <p><u>SG Immissionsschutz</u> Keine Bedenken.</p> <p><u>SG Wasserwirtschaft</u> Wasserbau: Für die Kompensationsmaßnahme "Sauteich" ist gemäß § 68 WHG bzw. § 49 WG LSA die Plangenehmigung bzw. wasserrechtliche Genehmigung der unteren Wasserbehörde einzuholen.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.</p> | nein | Kenntnisnahme/ für den FNP nicht relevant |
|--|--|--|---|------|---|

Verbandsgemeinde Westliche Börde – 4. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplans der Stadt Kroppenstedt

| Nr. | Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange | Datum Anschreiben Stellungn. | Inhalt der Stellungnahme | Abwägung erforderlichlich | Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise |
|-----|---|--------------------------------|--|---------------------------|---|
| 04 | Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg | A: 22.11.2019 S: 09.01.2020 | <p>Das im Entwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Kroppenstedt dargestellte Sondergebiet Windenergie konkretisiert das im 1. Entwurf REP MD festgelegte Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie XVI. Kroppenstedt-Westerregeln (Kap. 5.4.1 Ziel Z.89). Unter Berücksichtigung des mit dem Maßstab gemäß § 9 Abs. 2 LEntwG LSA verbundenen Beurteilungsspielraumes stimmen die Flächen überein. Im Ergebnis des Beschlusses der Regionalversammlung am 14.03.2018 wird dieses Vorranggebiet mindestens mit der bisher einbezogenen Fläche als in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung weiterhin festgelegt.</p> <p>Im geltenden REP MD ist die westliche Teilfläche des im Entwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Kroppenstedt dargestellten Sondergebietes Windenergie als Vorranggebiet für Landwirtschaft - Teile des nördlichen Harzvorlandes (REP MD, Kap. 5.3.2.1 Z. 11) festgelegt. Diesbezüglich liegt mir zuletzt die Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde vom 13.02.2019 vor, in der dies richtigerweise festgestellt wird.</p> <p>Hinsichtlich der in Aufstellung befindlichen Ziele wird dazu darauf hingewiesen, dass dieses Ziel nicht mehr weiterverfolgt wird, da es dem durch die Regionalversammlung beschlossenen Planungskonzept nicht mehr entspricht und dem Entwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Kroppenstedt daher mit dem weiteren Planungsfortschritt nicht mehr entgegengehalten werden kann. Auch besteht dementsprechend die Möglichkeit auf Antrag ein Zielabweichungsverfahren für die betreffende Fläche durchzuführen.</p> | Nein | <p>Kennntisnahme</p> <p>Im Mai 2020 beantragte die Verbandsgemeinde Westliche Börde bei der zuständigen Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg die Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens gem. § 11 Abs2 LEntwG mit der Zielstellung der Zulassung eines Sondergebietes für Windenergie als Abweichung von dem derzeitig verbindlichen Ziel der Raumordnung des REP MD 2006 – hier Vorranggebiet für Landwirtschaft „Teile des nördlichen Harzvorlandes“ (Ziffer 5.3.2.1 Nr. II REP MD 2006).</p> <p>Gem. Bescheid der Regionalen Planungsgemeinschaft an die Verbandsgemeinde Westliche Börde vom 30.10.2020 wurde dem Antrag mit Beschluss der Regionalversammlung der RPM vom 29.10.2020 (Vorlage RV 06/2020) unter dem Vorbehalt des Widerrufs durch die oberste Landesplanungsbehörde stattgegeben.</p> |

Verbandsgemeinde Westliche Börde – 4. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplans der Stadt Kroppenstedt

| | | | |
|--|---|--|---|
| | <p>Nach Beurteilung der RPM sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes mit dem Entwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Kroppenstedt vereinbar.</p> <p>Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Bauleitplanung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.</p> | | <p>Mit Schreiben vom 24.11.2020 teilte die Regionale Planungsgemeinschaft mit, dass das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr als oberste Landesplanungsbehörde keine Einwände gegen den Beschluss erhebt und somit der Bescheid vom 30.10.2020 wirksam ist.</p> <p>Mit Schreiben des MLV vom _____ wurde nun die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung erklärt.</p> |
|--|---|--|---|

Abstimmungsergebnis

Stimmen insgesamt:

Ja:

Nein:

Enthaltungen:

Befangenheit gem. § 33 KVG LSA:

Verbandsgemeinde Westliche Börde – 4. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplans der Stadt Kroppenstedt

| Nr. | Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange | Datum Anschreiben Stellungn. | Inhalt der Stellungnahme | Abwägung erforderlichlich | Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise |
|-----|---|--|---|---------------------------|--|
| 05 | <p>Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (Mitte)</p> | <p>A: 22.11.2019 S: 16.12.2019</p> | <p>Gegenüber dem oben genannten Vorhaben bestehen aus Sicht der Abteilung Agrarstruktur keine Bedenken.</p> <p><u>Fachstelle Landwirtschaft</u></p> <p>In der weiteren Planung ist darauf zu achten, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nicht durch die Errichtung von Windenergieanlagen und den benötigten Zuwendungen zerschnitten werden. Die Errichtung der WEA sollte bereits vorhandenen Wegen erfolgen.</p> <p>Die Eigentümer bzw. die Bewirtschafter der landwirtschaftlich genutzten Flächen sind rechtzeitig zu informieren. Ertragsausfälle und Ernteverluste, die durch die geplanten Baumaßnahmen an landwirtschaftlich genutzten Flächen und in den Folgejahren nicht auszuschließen sind, sind entsprechend zu entschädigen.</p> <p>Für den geplanten Geltungsbereich des B-Plans „WP Kroppenstedt“ liegt bereits ein Antrag zur Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen aus dem Jahr 2017 vor. Zu diesem Vorhaben wurde bereits eine landwirtschaftliche Stellungnahme abgegeben. Der weitere aktuelle Planungsstand zum o.g. Vorhaben Errichtung und >betrieb von 2 WKA ist nicht bekannt. Es könnte hier zu Konflikten kommen.</p> <p>Für die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollten keine weiteren intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden.</p> <p>Gegenüber dem gepl. Vorhaben bestehen aus Sicht der Fachstelle Landwirtschaft bei Beachtung der Stellungnahme keine Bedenken.</p> | Nein | <p>Kennntnisnahme / Berücksichtigung in der Begründung</p> |

Verbandsgemeinde Westliche Börde – 4. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplans der Stadt Kroppenstedt

| Nr. | Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange | Datum Anschreiben Stellungn. | Inhalt der Stellungnahme | Abwägung erforderlich | Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise |
|-----|---|--------------------------------|--|-----------------------|--|
| 06 | Landesamt für Vermessung und Geoinformation | A: 22.11.2019 S: 13.01.2020 | Zur Planung habe ich keine Bedenken und Anregungen. An der nordwestlichen Grenze des Geltungsbereiches befindet sich ein gesetzlich geschützter Lagefestpunkt der Festpunktfelder Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA, § 5). Unvermeidbare Veränderungen oder Zerstörungen dieses Festpunktes durch konkrete Maßnahmen sind dem LVermGeo Magdeburg rechtzeitig zu melden. | Nein | Kennntnisnahme / Berücksichtigung in der Begründung |

| Nr. | Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange | Datum Anschreiben Stellungn. | Inhalt der Stellungnahme | Abwägung erforderlich | Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise |
|-----|---|--------------------------------|---|-----------------------|--|
| 07 | Landesamt für Geologie und Bergwesen | A: 22.11.2019 S: 18.12.2019 | Das LAGB hatte bereits mit Schreiben vom 17.01.2019, unsere Zeichen: 32.22-34290-3229/2018-1346/2019 eine Stellungnahme zum Vorentwurf der Planung abgegeben. Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten nochmal Prüfung zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. <u>Bergbau</u> Den Planungen im Zuge der 4. Änderung des F-Planes stehen Belange die das LAGB, Abt. Bergbau zu vertreten hat, grundsätzlich nicht entgegen. Die von der Änderung betroffene Fläche wird im Westen von Hakeborner Weg begrenzt und berührt somit die Fläche des westlich gelegenen Bergwerkseigentumsfeld Kroppenstedt-Nord nicht. | Nein | Kennntnisnahme |

Verbandsgemeinde Westliche Börde – 4. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplans der Stadt Kroppenstedt

| | | | | |
|--|--|--|-----------------------|--|
| | | <p>Eine kleine Fläche an der unmittelbaren Südostecke der Änderungsfläche ragt in die nachfolgend nach §§ 6 ff Bundesberggesetz, in der jeweils gültigen Fassung, Bergbauberechtigung:</p> <p><u>Art der Berechtigung</u> Bergwerkseigentum <u>Feldesname</u> Egelner Südmulde <u>Nr. der Berechtigung</u> III-A-b-352/90/969 <u>Bodenschatz</u> Braunkohle <u>Rechtsinhaber bzw. Rechtseigentümer</u> BVVG Bodenverwertungs- und Verwaltungs GmbH Berlin</p> <p>Die in der o.a. Tabelle angegebenen Bergbauberechtigung räumt dem Rechtsinhaber bzw. dem Eigentümer die in der §§ 6 ff BBerG aufgeführten Rechte ein und stellt eine durch Artikel 14 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) geschützte Rechtsposition dar. Bei der Berechtigung handelt es sich um eine großräumige erteilte Erlaubnis. Beeinträchtigungen des geplanten Vorhabens sind daher nicht zu erwarten.</p> <p>Da dennoch die Rechte des Inhabers/Eigentümers der Bergbauberechtigung zu berücksichtigen sind, empfehlen ich Ihnen von diesem eine entsprechende Stellungnahme zu dem geplanten Vorhaben einzuholen.</p> <p><u>Geologie</u> Bezüglich der 4. Änderung des F-Planes gibt es nach derzeitigen Erkenntnissen aus geologischer Sicht keine Bedenken.</p> | <p>Ja</p> <p>Nein</p> | <p>Der von der Bergbauberechtigung betroffene Bereich wurde im Plan nachrichtlich übernommen. Der Sachverhalt findet in der Begründung Berücksichtigung.</p> |
|--|--|--|-----------------------|--|

Abstimmungsergebnis Stimmen insgesamt: Ja: Nein: Enthaltungen: Befangenheit gem. § 33 KVG LSA:

Verbandsgemeinde Westliche Börde – 4. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplans der Stadt Kroppenstedt

| Nr. | Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange | Datum Anschreiben Stellungn. und | Inhalt der Stellungnahme | Abwägung erforderlich | Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise |
|-----|---|---|---|-----------------------|---|
| 08 | Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie | A: 22.11.2019 S: 28.11.2019 und 09.01.2019 | <p>Im Bereich des Vorhabens befinden sich ein bekanntes archäologisches Denkmal – siehe Anlage (Ortsakte Kroppenstedt, Luftbildbefund; undatierte Siedlung). Es ist aber davon auszugehen, dass im Zuge des Vorhabens in archäologische Funde und Befunde eingegriffen wird.</p> <p>Das Vorhaben befindet sich im so genannten Altsiedelland. In der Umgebung kamen bei Bodeneingriffen zahlreiche Kulturdenkmale der Steinzeit, der Bronzezeit, der Kaiser-Völkerwanderungszeit und des Mittelalters zu Tage. Aufgrund der topographischen Situation, naturräumlichen Gegebenheiten sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Mikroregionen bestehen im gesamten Bereich des Vorhabens begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass uns aus Begehungen, Luftbildbefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind; vielmehr kommen diese oft erst bei Tiefbauarbeiten zum Vorschein.</p> <p>Aus archäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß § 14(9) DenkmSchG LSA durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass Kulturdenkmale in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleiben (Sekundärerhaltung).</p> <p>Um Verzögerungen und Baubehinderungen im Bauablauf durch archäologische Funde und Befunde auszuschließen, sollten aus facharchäologischer Sicht Bodeneingriffe ein repräsentatives Untersuchungsverfahren, z.B. in Form eines repräsentativen Rasters vorgeschaltet werden (sogenannter 1. Dokumentationsabschnitt). Auf Grundlage der Ergebnisse können dann genauere Angaben zur Art, Dauer und Umfang</p> | Ja | <p>Unter Berücksichtigung der in der Stellungnahme ausdrücklichen verwiesenen archäologischen Betroffenheit des gesamten Vorhabengebietes wird der gesamte Bereich des Sondergebietes als archäologischer Denkmalbereich dargestellt.</p> |

Verbandsgemeinde Westliche Börde – 4. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplans der Stadt Kroppenstedt

| | | | | |
|--|--|--|------|---------------|
| | | <p>der Dokumentation (2. Dokumentationsabschnitt) gemacht werden.</p> <p><u>Bau- und Kunstdenkmalpflege</u> Vom Vorhaben sind die Belange der Bau- und Kulturdenkmalpflege nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen. Zwar sind insbesondere in den umgebenden Ortslagen auch höhendominante Kulturdenkmale vorhanden. Diese sind aber nicht in einer solchen Weise landschaftsbestimmend, dass das Windeignungsgebiet zu ihrem Wirkungsbezugsraum gehören würde.</p> <p>Bitte beachten Sie auch die Stellungnahme des LDA zu den Belangen der archäologischen Denkmalpflege, die Ihnen gesondert zugegangen ist.</p> | Nein | Kenntnisnahme |
|--|--|--|------|---------------|

Abstimmungsergebnis

Stimmen insgesamt:

Ja:

Nein:

Enthaltungen:

Befangenheit gem. § 33 KVG LSA:

Verbandsgemeinde Westliche Börde – 4. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplans der Stadt Kroppenstedt

| Nr. | Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange | Datum Anschreiben Stellungn. | Inhalt der Stellungnahme | Abwägung erforderlich | Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise |
|-----|---|--------------------------------|--|-----------------------|--|
| 09 | Bundesnetzagentur, Ref. 226 | A: 22.11.2019 S: 26.11.2019 | <p>Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Nachfolgend können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber, die für Sie als Ansprechpartner in Frage kommen, entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.</p> <p>Betreiber von Richtfunkstrecken Vorgangsnummer: 29767 Baubereich: Kroppenstedt, Landkreis Börde Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.) NW: SO: 11E1928 51N5815 11E2145 51N5651</p> <p>Betreiber und Anschrift: - Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt August-Bebel-Damm 19 39126 Magdeburg - Telefonica Germany GmbH & Co. OHG Georg-Brauchle-Ring 50 80992 München - Vodafone GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40649 Düsseldorf</p> <p>Wir bitten Sie, bei erneuter Beteiligung, das Referat 226 der Bundesnetzagentur ausschließlich per E-Mail anzuschreiben. Wir bitten Sie, an uns keine Briefsendungen mehr zu schicken. Für Ihre zukünftigen Anfragen verwenden Sie bitte das Formular im Anhang und senden es zusammen mit Ihrem Lageplan an: 226.Postfach@BNetzA.de<226.Postfach@BNetzA.de></p> | Nein | <p>Die mitgeteilten Betreiber von Richtfunkstrecken wurden angeschrieben.</p> <p>Im Ergebnis der vorliegenden Stellungnahmen der Betreiber</p> <ul style="list-style-type: none"> - PZD Magdeburg vom 24.09.20 - Vodafone vom 15.09.20 - Telefonica O2 vom 01.10.20 - <p>sind keine Belange betroffen bzw. steht kein Konfliktpotenzial.</p> |

Verbandsgemeinde Westliche Börde – 4. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplans der Stadt Kroppenstedt

| Nr. | Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange | Datum Anschreiben Stellungn. | Inhalt der Stellungnahme | Abwägung erforderlich | Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise |
|-----|---|--------------------------------|---|-----------------------|--|
| 10 | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUSBw) | A: 22.11.2019 S: 27.11.2019 | <p>Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange nicht entgegenstehen.</p> <p>Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken, Luftverteidigungsradaranlagen oder den militärischen Flugverkehr, berühren und beeinträchtigen.</p> <p>Die geplanten Windenergieanlagen befinden sich aktuell im Bereich einer Jet-Tiefflugstrecke der Bundeswehr. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase nicht beurteilt werden und ist abhängig von genauen Standorten, Bauhöhen und Geländehöhen der einzelnen geplanten Windenergieanlagen.</p> <p>Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren (z.B. BImSchG-Verfahren) zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen da jede beantragte Windenergieanlage einer Einzelfallprüfung bedarf.</p> <p>Im weiteren Verfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weiterhin zu beteiligen.</p> | Nein | Kenntnisnahme |

Verbandsgemeinde Westliche Börde – 4. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplans der Stadt Kroppenstedt

| Nr. | Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange | Datum Anschreiben Stellungn. | Inhalt der Stellungnahme | Abwägung erforderlich | Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise |
|-----|---|--------------------------------|---|-----------------------|--|
| 11 | Erdgas Mittelsachsen GmbH | A: 22.11.2019 S: 26.11.2019 | <p>Im Borweg zwischen Westeregeln und Kroppenstedt sind Erdgas – Hochdruckleitungen der Erdgas Mittelsachsen GmbH vorhanden (vorgelegter Übersichtsplan).</p> <p>Das betrifft die H29 DN 180 PE und die H29i DN 150 St. Ein Überbauen der Schutzstreifen vorhandener Erdgasleitungen ist nicht zulässig. Die Tiefenlagen liegen bei ca. 0,8 bis 1,2 m.</p> <p>Bei der Planung und Realisierung Ihres Projekts beachten Sie bitte, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die gesetzlichen Regelungen für die Mindestabstände der Windkraftanlagen zu den vorhandenen Erdgas Hochdruckleitungen eingehalten werden, - die beauftragte Tiefbaufirma den Erlaubnisschein für Erdarbeiten (Planauskunft) rechtzeitig bei uns und allen relevanten Ver- und Versorgungsunternehmen einholt, - im Bereich der Schutzstreifen und in unmittelbarer Nähe unserer Gasleitungen nur Handschachtung statthaft ist, - die Mindestabstände Gasleitung zu Versorgungsleitungen von 0,4 m bei Parallelführung und 0,2 m bei Kreuzung sowie 2,5 m bei Neuanpflanzungen von Bäumen und Sträuchern eingehalten werden, - freigelegte Gasleitungen zu sichern sind und vor dem Verfüllen von einem Vertreter unseres Unternehmens abgenommen werden müssen - freigelegte Gasleitungen wieder ordnungsgemäß mit einer 0,2 m dicken Sandbettung zu versehen sind. | Nein | Kenntnisnahme/ Berücksichtigung in der Begründung |

Verbandsgemeinde Westliche Börde – 4. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplans der Stadt Kroppenstedt

| Nr. | Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange | Datum Anschreiben Stellungn. | Inhalt der Stellungnahme | Abwägung erforderlich | Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise |
|--|---|--------------------------------|---|-----------------------|---|
| 12 | Verbundnetz Gas AG über GDMcom GmbH Leipzig | A: 12.12.2018 S: 08.01.2019 | <p>Stellungnahme zum Vorentwurf</p> <p>Die Auskunft gilt für folgende Anlagenbetreiber:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ONTRAS Gastransport GmbH - Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) - VNG Gasspeicher GmbH - Erdgasspeicher Peissen GmbH - GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co.KG <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p><u>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG</u></p> | Nein | Kenntnisnahme / Keine Betroffenheit – keine Beteiligung zum Entwurf |
| <p>Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf: GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher</p> | | | | | |

Verbandsgemeinde Westliche Börde – 4. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplans der Stadt Kroppenstedt

| | | | | |
|--|--|--|--|--|
| | | | Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG über das Auskunftsportal BIL (https://portal.bil-leitungsauskunft.de) <u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist. - | |
|--|--|--|--|--|

| Nr. | Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange | Datum Anschreiben Stellungn. | Inhalt der Stellungnahme | Abwägung erforderlichlich | Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise |
|-----|---|--------------------------------|---|---------------------------|---|
| 13 | Avacon Netz GmbH | A: 22.11.2019 S: 07.01.2020 | <p>Unsere Stellungnahme vom 16. Januar 2020 mit der laufenden Nummer 18-005181/ PAP-ID 621702 behält weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Bei Einhaltung der dort aufgeführten Hinweise bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p><u>Stellungnahme vom 16. Januar 2019</u></p> <p>Die 4. Änderung des Flächennutzungsplan und die Aufstellung des Bebauungsplans „Windpark Kroppenstedt“ befinden sich im Schutzbereich unserer 110-kV – Hochspannungsfreileitung Förderstedt-Oschersleben, LH - 12-1700 (Mast 080-086) sowie im Schutzbereich des auf der Freileitung mitlaufenden Fernmeldekabels.</p> <p>Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Anhang: - Einzuhaltende Abstände zwischen WEA und 110 – kV-</p> | Nein | Richtigstellung- Die Stellungnahme ist vom 16. Januar 2019. Hier liegt ein Schreibfehler vor. |
| | | | | Ja | Der Flächennutzungsplan ist eine reine Flächenplanung. Er enthält lediglich den planerischen Willen der Gemeinde in Bezug auf die künftige Art der Bodennutzung in Grundzügen im Gemeindegebiet. Die Hinweise zur Hochspannungsfreileitung finden Berücksichtigung im Plan durch die nachrichtliche Übernahme der Leitungsstrasse einschließlich des Schutzbereichs sowie als Text in der Begründung. Damit wird durch diese allgemeine Bauleitplanung eine Anstoßfunktion eröffnet. |

Verbandsgemeinde Westliche Börde – 4. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplans der Stadt Kroppenstedt

| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Abstimmungsergebnis Stimmen insgesamt: Ja: Nein: Enthaltungen: Befangenheit gem. § 33 KVG LSA:

Verbandsgemeinde Westliche Börde – 4. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplans der Stadt Kroppenstedt

| Nr. | Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange | Datum Anschreiben Stellungn. | Inhalt der Stellungnahme | Abwägung erforderlich | Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise |
|-----|---|--------------------------------|---|-----------------------|--|
| 14 | Deutsche Telekom Technik GmbH | A: 12.12.2018 S: 28.12.2018 | Es werden keine Belange berührt | | Kennntnahme/ keine Beteiligung zum Entwurf |
| 15 | Bundesanstalt für Immobilienaufgaben | A: 12.12.2018 S: | Es werden keine Belange berührt | | Kennntnahme/ keine Beteiligung zum Entwurf |
| 16 | WAZV Bode-Wipper | A: 12.12.2018 S | Es werden keine Belange berührt | | Kennntnahme/ keine Beteiligung zum Entwurf |
| 17 | Trink- und Abwasserzweckverband (TAV) Börde | A: 12.12.2018 S: | Es werden keine Belange berührt / keine Zuständigkeit | | Kennntnahme/ keine Beteiligung zum Entwurf |

| Nr. | Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange | Datum Anschreiben Stellungn. | Inhalt der Stellungnahme | Abwägung erforderlich | Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise |
|-----|---|--------------------------------|--|-----------------------|--|
| 18 | Trinkwasserversorgung Magdeburg (TWM) GmbH | A: 22.11.2019 S: 08.01.2020 | Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange erfolgte bereits im Verlauf des Verfahrens. Wir antworteten Ihnen zuletzt mit der Stellungnahme vom 23.01.2019 (Reg.-Nr. 2018880). Bezüglich der seinerzeit gemachten Aussagen und gegebenen Hinweise gibt es gegenwärtig keine Ergänzungen. Die Anlagen unseres Unternehmens sind textlich erwähnt und zeichnerisch in den Unterlagen dargestellt. Zusätzlich wurden die Baubedingungen und Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifenbereich unserer Anlagen im Abschnitt 6.4 Versorgungsleitungen formuliert. Im Anlagenbestand gibt es | Nein | Kennntnahme |

Verbandsgemeinde Westliche Börde – 4. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplans der Stadt Kroppenstedt

| | | | | |
|--|--|--|--|--|
| | | | auch keine Veränderungen, sodass die übergebenen Bestandsunterlagen noch aktuell sind. Formelle Einwände gegen den nun vorliegenden Flächennutzungsplan werden durch unser Unternehmen nicht erhoben. Wir bitten Sie im weiteren Verlauf des Verfahrens die Anlagen der TWM zu berücksichtigen und die Forderungen zum Schutz konsequent einzuhalten. Die Einbeziehung unseres Unternehmens bei konkreten Bauvorhaben ist erforderlich. | |
|--|--|--|--|--|

| Nr. | Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange | Datum Anschreiben Stellungn. | Inhalt der Stellungnahme | Abwägung erforderlich | Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise |
|-----|---|------------------------------|--|-----------------------|---|
| 19 | Unterhaltungsverband Untere Bode | A: 22.11.2019 S: | Im Vorhabengebiet befinden sich keine Gewässer II. Ordnung | | Keine Beteiligung zum Entwurf, da sich gem. Stellungnahme vom 04.02.19 im Vorhabengebiet keine Gewässer II. Ordnung befinden. |

| | Nachbargemeinden | Datum Anschreiben Stellungn. | Inhalt der Stellungnahme | Abwägung erforderlich | Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise |
|----|--------------------------|--------------------------------|---------------------------------|-----------------------|--|
| 20 | Stadt Halberstadt | A: 12.12.2018 S: 09.01.2019 | Es werden keine Belange berührt | Nein | Kenntnisnahme/ keine Beteiligung zum Entwurf erforderlich |
| 21 | Stadt Oschersleben | A: 12.12.2018 S: | Keine Stellungnahme abgegeben | Nein | |
| 22 | Verbandsgemeinde Vorharz | A: 12.12.2018 S: 11.01.2019 | Es werden keine Belange berührt | Nein | Kenntnisnahme/ keine Beteiligung zum Entwurf erforderlich |

Verbandsgemeinde Westliche Börde – 4. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplans der Stadt Kroppenstedt

| | | | | | |
|----|---|--------------------------------|---|-----------------------|--|
| 23 | Verbandsgemeinde Egelner - Mulde | A: 22.11.2019 S: 11.12.2019 | Es bestehen keine Einwände und Bedenken | Nein | Kenntnisnahme |
| 24 | Verbandsgemeinde Obere Aller | A: 12.12.2018 S: 23.01.2019 | Es werden keine Belange berührt | Nein | Kenntnisnahme/ keine Beteiligung zum Entwurf erforderlich |
| 25 | Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz | A: 12.12.2018 S: 09.01.2019 | Im angefragten Bereich befinden sich keine Ver- und Versorgungsanlagen des TAV. Es werden keine Bedenken geäußert | Nein | Kenntnisnahme/ keine Beteiligung zum Entwurf erforderlich |
| 26 | Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Mitte | A: 12.12.2018 S: 10.01.2019 | Keine Belange berührt- Hinweis auf Zuständigkeit des LSBB West | Nein | Kenntnisnahme/ keine Beteiligung zum Entwurf erforderlich |
| 27 | Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich West | A: 22.11.2019 S: 19.12.2019 | Es werden die Belange, die die LSBB zu vertreten hat. Demnach gibt es keine Hinweise oder Einwände. Eine Beteiligung der LSBB am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich. | Nein | Kenntnisnahme/ keine Beteiligung zum Entwurf |
| | Öffentlichkeit | Stellungn. | Inhalt der Stellungnahme | Abwägung erforderlich | Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise |
| | | | Keine Stellungnahmen | Ja | |



4. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS KROPPENSTEDT

Begründung zur Feststellung

Inhaltsverzeichnis

- 0. Allgemeines**
- 1. Anlass, Ziel und Zweck der Planänderung**
- 2. Örtliche Lage und Nutzungen im Bestand**
- 3. Kartengrundlage**
- 4. Planungsrechtliche Ausgangssituation**
 - 4.1 Landes- und Regionalplanung**
 - 4.2 rechtswirksamer Flächennutzungsplan Kroppenstedt**
 - 4.3 vorhandene Bebauungspläne**
- 5. Inhalt der Planänderung/ Planungsalternativen**
- 6. Kennzeichnungen und Restriktionen aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften und Nutzungsregelungen**
 - 6.1 Archäologie**
 - 6.2 Vermessung/ Geoinformation**
 - 6.3 Bergbau**
 - 6.4 vorhandene Versorgungsleitungen**
- 7. Auswirkungen der Planänderung**
 - 7.1 Landwirtschaft**
 - 7.2 Schallimmissionen/ Schattenwurf**
 - 7.3 Luftverkehr**
 - 7.4 Umwelt/ Umweltbericht (Anlage zur Begründung)**

0. Allgemeines

Im Ergebnis der in Sachsen- Anhalt durchgeführten Gemeindegebietsreform hat sich u.a. auch die Zuständigkeit für die Bauleitplanung, und hier im Besonderen die Zuständigkeit für den Flächennutzungsplan geändert.

Gemäß § 2 des Verbandsgemeindengesetzes Sachsen- Anhalt (VerbGemG LSA) vom 14.02.2008 wurde der Verbandsgemeinde auf der Grundlage des § 203 Abs.2 Satz 1 BauGB die Flächennutzungsplanung übertragen.

Die Folgen sind in § 204 Abs. 2 BauGB geregelt:

„Werden Gemeinden in ihrem Gebiet oder Bestand geändert oder geht die Zuständigkeit zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen auf Verbände oder sonstige kommunale Körperschaften über, gelten unbeschadet abweichender landesrechtlicher Regelungen bestehende Flächennutzungspläne fort. Dies gilt auch für räumliche und sachliche Teile der Flächennutzungspläne.“

Es obliegt nun letztendlich der Entscheidung des Verbandsgemeinderates, diese rechtskräftigen Flächennutzungspläne bei Bedarf zu ändern, zu ergänzen bzw. fortzuschreiben oder aber auch im Rahmen der ihr gemäß §§ 1 Abs. 3 und 204 Abs. 2 Satz 3 BauGB gegebenen Ersetzungsbefugnis durch einen neuen Flächennutzungsplan für das gesamte Verbandsgemeindegebiet zu ersetzen.

Der Verbandsgemeinde Westliche Börde gehören folgende Städte und Gemeinden an:

- die Gemeinde Ausleben mit den Ortsteilen Ausleben, Ottleben, Warsleben und Üplingen
- die Gemeinde Am Großen Bruch mit den Ortsteilen Gunsleben, Hamersleben, Wulferstedt und Neuwegersleben
- die Stadt Gröningen mit der Stadt Groß Alsleben sowie den Ortsteilen Dalldorf, Heynburg, Kloster Gröningen und Krottdorf sowie
- die Reithufenstadt Kroppenstedt.

Zunächst ist festzustellen, dass alle Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Westliche Börde über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan verfügen.

Der planungsrechtlichen Forderung gemäß § 5 Abs.1 BauGB, „...die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung für das gesamte Gemeindegebiet nach voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen“, wird damit entsprochen.

Das dringende Erfordernis zur Ersetzung dieser Pläne durch einen neuen Flächennutzungsplan für das gesamte Verbandsgemeindegebiet ist damit nicht gegeben, obgleich die Pläne eine zeitlich unterschiedliche Rechtsbasis haben.

1. Anlass, Ziel und Zweck der Planänderung

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Gleiches gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen. Diese Erforderlichkeit ergibt sich aus den städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen der Kommune.

Hier sind es die städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen der Stadt Kroppenstedt zur Aufstellung eines Bebauungsplans Windenergie in der Gemarkung Kroppenstedt.

Die Stadt Kroppenstedt ist seit einigen Jahren bestrebt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen im östlichen Bereich der Gemarkung Kroppenstedt zu schaffen. Bereits im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplans (Aufstellungsbeschluss Nr. 6/2/2009 vom 31.07.2009) war die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Windenergieanlagen ein beabsichtigtes Ziel der Planung. Jedoch entsprach dieses Planungsziel nicht der raumordnerischen Zielstellung der Landes- und Regionalplanung. Der Antrag der Stadt Kroppenstedt auf Zielabweichung vom Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Magdeburg wurde von der zuständigen Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg mit Schreiben vom 11.12.2009 abgelehnt.

Mit der Auslegung des 1. Entwurfs zur Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg und der darin enthaltenen Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergie (VR XVI) wurde das Ziel zur Ausweisung eines Windparks wieder im Stadtrat Kroppenstedt und auch im Verbandsgemeinderat thematisiert. Mit Datum vom 14. Juni 2018 fasste der Stadtrat der Stadt Kroppenstedt den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Windpark Kroppenstedt“

Im Interesse des Klima- und Umweltschutzes befürwortet und unterstützt der Verbandsgemeinderat die Planungsabsichten im Verbandsgemeindegebiet und so auch die Planungsabsicht der Stadt Kroppenstedt. Mit der Errichtung des Windparks wird der Anteil der klimafreundlichen Stromerzeugung aus Windenergie im Verbandsgemeindegebiet erhöht und damit ein wesentlicher Beitrag zum Klima- und Energiekonzept des Landes Sachsen-Anhalt geleistet.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan Kroppenstedt vom 15.05.1992 steht dem Vorhaben mit seiner derzeitigen Darstellung als Landwirtschaftsfläche entgegen.

Dem Antrag der Stadt Kroppenstedt folgend, fasste der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Westliche Börde am 19.07.2018 daher den Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) Kroppenstedt.

Ziel der Planänderung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen in der Gemarkung Kroppenstedt durch Darstellung einer Sonderbaufläche für Windenergie in Lage und Ausdehnung der Ausweisung des Vorranggebietes VR XVI für den Bereich der Gemarkung Kroppenstedt gem. 1. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg.

Entsprechend § 8 (3) BauGB erfolgt die Verfahrensführung im Parallelverfahren zum Bebauungsplanverfahren der Stadt Kroppenstedt.

2. Örtliche Lage und Nutzungen im Bestand

Die Stadt Kroppenstedt ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Westliche Börde und damit dem Landkreis Börde zugeordnet.



Karte 1- Auszug aus der topographischen Karte 1: 25.000, [DTK 25/ 2017] © LvermGeo LSA (www-lvermgeo.sachsen-anhalt.de)/ A 18/1-6020358-2012

Der Geltungsbereich der 4. Änderung befindet sich im nordöstlichen Bereich der Gemarkung Kroppenstedt, unmittelbar angrenzend an die Gemarkung von Westeregeln (Gemeinde Börde-Hakel) im Osten und Norden sowie die Gemarkung Hadmersleben (Stadt Oschersleben) im Norden. Er umfasst eine Fläche von etwa 83,0 ha.

Die Fläche ist unbebaut und wird landwirtschaftlich genutzt. Unmittelbar östlich angrenzend befindet der Windpark Am Borweg Westeregeln mit derzeitig 11 betriebenen Windenergieanlagen.

Das nachfolgende Luftbild zeigt die gegebenen Nutzungen im Plangebiet sowie in der näheren Umgebung.



Luftbild (Quelle Google Earth 2018)

3. Kartengrundlage

Gemäß § 1 (1) der Planzeichenverordnung sind „...für die Bauleitpläne Karten zu verwenden, die in Genauigkeit und Vollständigkeit den Zustand des Plangebietes in einem für den Planinhalt ausreichenden Maß erkennen lassen.“

Analog zum parallel geführten Bebauungsplanverfahren wird als Kartengrundlage für die 4. Änderung des TeilFNP Kroppenstedt die aktuelle Liegenschaftskarte gewählt.

Die Vervielfältigungsgenehmigung wurde vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo LSA) unter dem Aktenzeichen A 18- 6020358-2012 erteilt.

4. Planungsrechtliche Ausgangssituation

4.1 Landes- und Regionalplanung

Landesplanung

Auf der Landesebene gelten die Ziele des Landesentwicklungsplanes 2010 (LEP- LSA) vom 12.03.2011.

Die landesplanerischen Grundsätze und Ziele zur Energie, so auch zur Windenergie, sind im LEP LSA unter Ziffer 3.4, Z 108 bis Z 114 festgeschrieben.

Z 103 - Es ist sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge. Kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.

Z 108 - Die Errichtung von Windkraftanlagen ist wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern.

Z 109 - In den regionalen Entwicklungsplänen sind die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu sichern. Dabei ist zur räumlichen Konzentration eine abschließende flächendeckende Planung vorzulegen.

Z 110 - Für die Nutzung der Windenergie sind geeignete Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen durch die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten raumordnerisch zu sichern.

Für den Geltungsbereich des Flächennutzungsplans sind folgende Ziele der Raumordnung vorgegeben:

** Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft „Nördliches Harzvorland“ , Ziffer 4.2.1 Nr.3 LEP – LSA 2010 sowie Z 129 LEP LSA 2010:*

Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft sind Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.



Karte 2- Auszug aus dem LEP 2010

Lage Geltungsbereich

Regionalplanung

Die Aufgabe der Regionalplanung nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt für ihre Mitglieder, zu denen auch der Landkreis Börde gehört, die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) war.

Der REP MD 2006 gibt für Teilflächen des Plangebiet folgende Ziele der Raumordnung vor:

* *Vorranggebiet für Landwirtschaft „Teile des nördlichen Harzvorlandes“, Ziffer 5.3.2.1 Nr. II REPMD 2006*

* *Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung „Kiessand- Kroppenstedt Nord“, Ziffer 5.7.7.2 Nr. 10 REPMD 2006*

Der östliche Bereich ist im REP MD 2006 als Weißfläche dargestellt (unbeplantes Gebiet).



Karte 3:
Auszug aus dem REP MD 2006

Lage Geltungsbereich

Am 03.03.2010 fasste die Regionalversammlung den Beschluss zur Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg (REP MD).

Mit Datum vom 02.06.2016 wurde von der Regionalversammlung der 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht zur öffentlichen Auslegung beschlossen. Mit der öffentliche Auslegung und Trägerbeteiligung, die in der Zeit vom 11.07.2016 bis 11.10.2016 stattfand, sind gem. § 4 Abs. 1, 2 Raumordnungsgesetz (ROG) die hiermit veröffentlichten als in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Der nordöstliche Bereich der Gemarkung Kroppenstedt (Geltungsbereich der 4. Änderung) sowie der unmittelbar östlich anschließende Bereich der Gemarkung Westeregeln sind im 1. Entwurf des REP Magdeburg als Vorranggebiet für Windenergie Nr. XVI ausgewiesen (1. Entwurf REP MD, Pkt. 5.4.1, Z89, S. 51).

Die umliegenden Bereiche um das Vorranggebiet befinden sich gem. 1. Entwurf des REP MD im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft Nr. 4- nördliches Harzvorland (1. Entwurf REP MD, Pkt. 6.2.1, G 137, S. 92)



Karte 4:
Auszug aus dem 1. Entwurf des
REP MD vom 02.06.2016

Lage Geltungsbereich

Mit Beschluss der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg Nr. RV 02/2018 vom 14.03.2018 erfolgte die Abwägung der Stellungnahmen zum 1. Entwurf des REP MD. Die Stellungnahmen und diesbezüglichen Abwägungsbeschlüsse sind im Internet auf der Homepage der regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg zur Einsichtnahme veröffentlicht. ¹ Dem Ergebnis der Auslegung des 1. Entwurfs und der veröffentlichten Abwägung der hierzu eingegangenen Stellungnahmen ² ist zu entnehmen, dass

- ⇒ der Ausweisung des Vorranggebietes VR XVI Kroppenstedt- Westeregeln im Besonderen für den Bereich der Gemarkung Kroppenstedt keine wesentlichen öffentlichen Belange entgegenstehen.
- ⇒ die Belange des Natur- und Umweltschutzes, insbesondere des Artenschutzes im Rahmen im Zuge der Erarbeitung des 1. Entwurf des REP MD geprüft und die Ergebnisse im Zusammenhang mit der Ausweisung des VR XVI Kroppenstedt- Westeregeln berücksichtigt wurden.
- ⇒ mögliche Konflikte der Windenergienutzung in Bezug auf Brut- und Nahrungsflächen von Greifvögeln, wie z.B. dem Rotmilan, können durch konkret festzulegende Maßnahmen im jeweiligen Genehmigungsverfahren minimiert werden

¹ Die Abwägungsdokumentation und –entscheidung (Beschluss RV02 vom 14.03.2018) ist im Internet unter www.regionmagdeburg.de/region/regionale-planungsgemeinschaft/regionalerentwicklungsplan/neuaufstellung; veröffentlicht

² Abwägungsdokumentation nach Gliederung, 5.4.1 Nutzung der Windenergie- VR XVI Kroppenstedt- Westeregeln, Seite 1274- 1285

Vereinbarkeit mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung

Die Feststellung der Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung obliegt gem. § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA der obersten Landesplanungsbehörde.

In den Stellungnahmen zum Verfahren³ wurde von der obersten Landesplanungsbehörde keine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung festgestellt.

In den Stellungnahmen der obersten Landesplanungsbehörde vom 13.02.2019 und 13.12.2019 wurde unter Bezugnahme auf den LEP LSA 2010 und die noch geltenden Ziele der Raumordnung des REP MD 2006 keine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung festgestellt.

Entsprechend der ihr durch § 6 Abs.2 Satz 2 ROG eingeräumten Antragsbefugnis beantragte die Verbandsgemeinde Westliche Börde daher auf der Grundlage des §11 Abs.2 LEntwG im Mai 2020 die Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens bei der zuständigen Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg mit der Zielstellung der Zulassung eines Sondergebietes für Windenergie als Abweichung von dem derzeitig verbindlichen Ziel der Raumordnung des REP MD 2006 – hier Vorranggebiet für Landwirtschaft „Teile des nördlichen Harzvorlandes“ (Ziffer 5.3.2.1 Nr. II REP MD 2006).

Mit Schreiben vom 30.10.2020 wurde der Verbandsgemeinde mitgeteilt, dass dem Antrag auf Abweichung mit Beschluss der Regionalversammlung Nr. RV 06/2020 vom 29.09.2020 stattgegeben wurde. Die Mitteilung erfolgte unter Vorbehalt des Widerrufs, für den Fall, dass das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) des Landes Sachsen-Anhalt als oberste Landesplanungsbehörde die Entscheidung der Regionalversammlung gem. § 11 Abs. 2 Satz 4 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Entscheidung beanstandet.

Gemäß Email- Schreiben der Regionalen Planungsgemeinschaft vom 24.11.2020 wird die Entscheidung zum Zielabweichungsverfahren vom Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr nicht beanstandet. Die Zielabweichung ist damit rechtskräftig.

³ Stellungnahme des Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt vom 13.02.2019, Az. 24.11-20221/30-00192.1 und 13.12.2019, Az. 24.31-20221/30-00192.2

4.2 rechtswirksamer Flächennutzungsplan Kroppenstedt

Der Flächennutzungsplan Kroppenstedt wurde am 16.02.1995 durch das Regierungspräsidium Magdeburg genehmigt und trat mit der Bekanntmachung der Genehmigung am 09.03.1995 in Kraft.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans Kroppenstedt berücksichtigt die erforderlichen Änderungen in der Gemarkung durch die Ortsumgehung Kroppenstedt sowie die Gebietsänderungen zwischen Kroppenstedt, Westeregeln und Hakeborn.

Die 3. Änderung wurde mit Datum vom 07.01.2013 durch den Landkreis Börde genehmigt und trat mit der Bekanntmachung der Genehmigung am 05.02.2013 in Kraft.

Für den Geltungsbereich der 4. Änderung ist hier - **Fläche für Landwirtschaft** ausgewiesen



Karte 5
Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan Kroppenstedt in der Fassung der 3. Änderung vom 07.01.2013 gem. Bekanntmachung vom 05.02.2013

Lage des Geltungsbereichs der 4. Änderung des FNP

Karte 6:
Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan Kroppenstedt in der Fassung der 3. Änderung vom 07.01.2013 gem. Bekanntmachung vom 05.02.2013



Lage des Geltungsbereichs der 4. Änderung des FNP

4.3 vorhandene Bebauungspläne

Rechtskräftige Bebauungspläne sind für den Geltungsbereich nicht existent.

5. Inhalt der Planänderung/ Planungsalternativen

Die bisher im rechtswirksamen FNP Kroppenstedt vom 09.03.1995 in der Fassung der 3. Änderung vom 05.02.2013 vorgegebene Darstellung - *Fläche für Landwirtschaft* wird nun als

► sonstiges Sonderbaugebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie

als besondere Art der baulichen Nutzung gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 2 BauNVO und § 11 Abs. 2 BauNVO unter Anwendung des Planzeichens 1.4 der Planzeichenverordnung (PlanzV) ausgewiesen.

Die Änderung geht einher mit dem gemeindlichen Willen der Stadt Kroppenstedt zur künftigen Bodennutzung.

Der im Parallelverfahren in Aufstellung befindliche Bebauungsplan „Windpark Kroppenstedt“ sieht für diesen Bereich der Gemarkung Kroppenstedt ein Sondergebiet gem. § 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung Windenergie vor.

Der Flächendarstellung zugrunde liegt der in Neuaufstellung befindliche Regionale Entwicklungsplan Magdeburg, Planstand 1. Entwurf vom 02.06.2016.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem § 4 (1) BauGB nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg zum Planänderungsverfahren des FNP Kroppenstedt wie folgt Stellung:

„....Das im Entwurf zur 4.Änderung ..dargestellte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie konkretisiert das im 1. Entwurf REP MD festgelegte Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie XVI. Kroppenstedt- Westeregeln. Unter Berücksichtigung des mit dem Maßstab verbundenen Beurteilungsspielraums stimmen die Flächen überein. Im Ergebnis des Beschlusse vom 14.03.2018 wird dieses Vorranggebiet mindestens mit der bisher einbezogenen Fläche als in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung weiterhin festgelegt.Die betreffenden Flächen in der Gemarkung Kroppenstedt sind zwar im LEP 2010 als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft festgelegt, erreichen laut Gesamtbewertung der Vorzüglichkeit der Qualitäten des Standortes im Agraratlas Sachsen- Anhalt (Karte 34) aber nur die Klasse 6..... Entsprechend der durch die Regionalversammlung beschlossenen Kriterien für die Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft im laufenden Verfahren zur Aufstellung des REPMd ist eine solche Festlegung auf Flächen beschränkt,

die laut der Gesamtbewertung der Vorzüglichkeit der Qualitäten des Standortes im Agraratlas Sachsen-Anhalt (Karte 34) den Klassen 7 und 8 zuzuordnen sind.....

Nach Beurteilung der RPM sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplans mit dem vorgenannten Entwurf vereinbar.⁴

Planungsalternativen

Im gesamten Planungsraum der Verbandsgemeinde Westliche Börde sind derzeit insgesamt 3 Windparks mit insgesamt 50 Windenergieanlagen (WEA) existent.

Hierbei handelt es sich um ...

- den Windpark Ausleben mit ca. 33 WEA, Datum der ersten Inbetriebnahme von WEA ca. 2001
- den Windpark Wulferstedt mit 6 WEA, Datum der ersten Inbetriebnahme von WEA ca. 2002
- den Windpark Gröningen mit 13 WEA, Datum der ersten Inbetriebnahme von WEA ca.

Basierend auf das „Konzept zur Festlegung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie im regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg“⁵, sowie unter Berücksichtigung des Anlagen- bzw. Windparkbestands erfolgte bereits eine Alternativbetrachtung für den Planungsraum der Verbandsgemeinde Westliche Börde.

Die Verbandsgemeinde Westliche Börde wurde zu dieser Planung angehört und um Stellungnahme gebeten. In der zum 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg abgegebenen Stellungnahme wird das Vorranggebiet für Windenergie in der Gemarkung Kroppenstedt unterstützt.

Es werden keine weiteren Planungsalternativen verfolgt.

6. Kennzeichnungen und Restriktionen aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften und Nutzungsregelungen

6.1 Archäologie

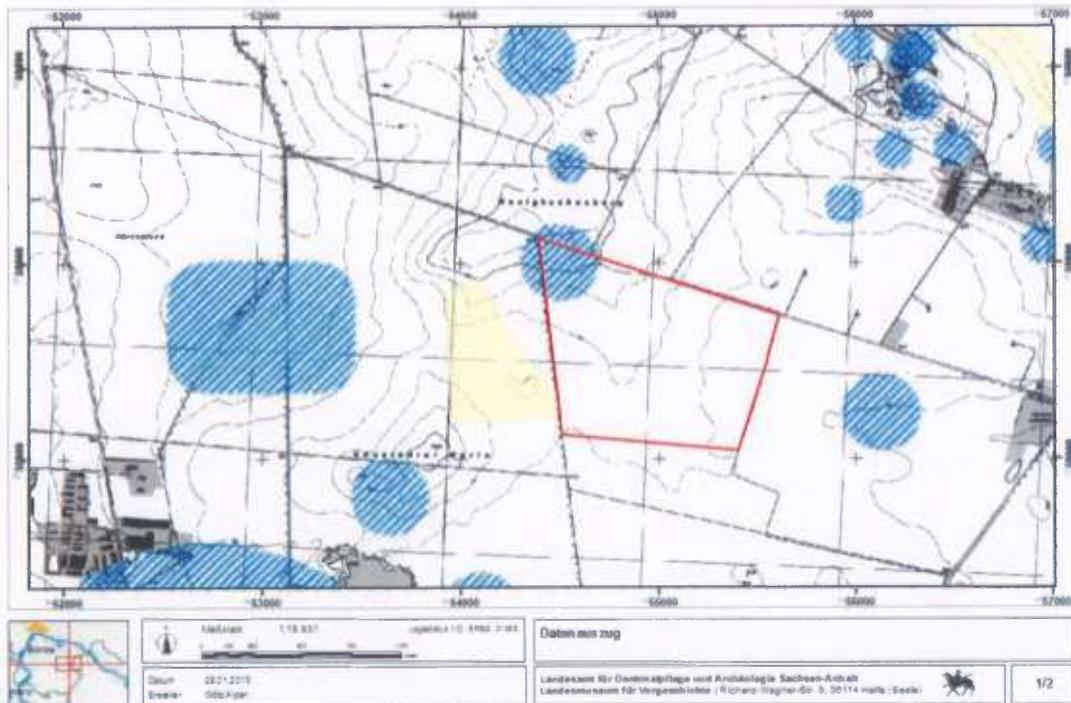
Im nördlichen Bereich befindet sich nach Informationen des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) ein aus Ortsakten und Luftbildbefunden bekanntes archäologisches Denkmal. Hierbei handelt es sich um eine undatierte Siedlung.

Außerdem wird auf die Lage des Geltungsbereichs im sogenannten Altsiedelland hingewiesen.

⁴ Stellungnahme der regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg im Verfahren nach § 4 (1) BauGB vom 10.01.2019, Az. 2018-00412

⁵ lt. Beschluss der Regionalversammlung der RPM vom 04.09.2013 (Beschluss Nr. RV 09/2013), Ergänzung vom 30.04.2014 (Beschluss-Nr. RV 05/2014), sowie Fortschreibung vom 02.06.2016 (Beschluss- Nr. RV 04/2016)

Die im Verfahren mitgeteilte Karte des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) zeigt die derzeitige bekannte Lage und Ausdehnung des archäologischen Denkmalbereichs (blaue Schraffur) sowie des Altsiedellandes (hellgrüne Farbfläche). Das betroffene Plangebiet der 4. Änderung wurde zur Klärung der weiteren Berücksichtigung in der Planung nachträglich in roter Umrandung eingezeichnet.



Konkret wird in der Stellungnahme des LDA folgendes ausgeführt:

„In der Umgebung kamen bei Bodeneingriffen zahlreiche Kulturdenkmale der Steinzeit, der Bronzezeit, der Kaiser-/Völkerwanderzeit und des Mittelalters zutage. Aufgrund der topographischen Situation, naturräumlichen Gegebenheiten sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Mikroregionen bestehen begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, uns aus Begehungen, Luftbildbefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind; vielmehr kommen diese oft erst bei Tiefbaumaßnahmen zum Vorschein.“

Unter Hinweis auf die Einhaltung der Vorgaben des §14 Abs. 9 des Denkmalschutzgesetzes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) stimmt das LDA der Änderung zu.⁶

⁶ Stellungnahmen des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie vom 28.01.2019, Az. 18-30425/Alp und 09.01.2020, Az. 19-28789/Alp

Die Lage des Denkmalsbereichs wird nach Angaben des LDA im den Plan(-entwurf) nachrichtlich übernommen. Damit wird gleichzeitig eine Anstoßfunktion für das nachfolgende Bebauungsplanverfahren bzw. die erforderlichen Genehmigungsverfahren erzeugt.

6.2 Vermessung/ Geoinformationen

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation teilt mit, dass sich an der nordwestlichen Grenze des Geltungsbereichs ein gesetzlich geschützter Lagefestpunkt der Festpunktfelder Sachsen-Anhalts befindet, der im Weiteren zu beachten ist.

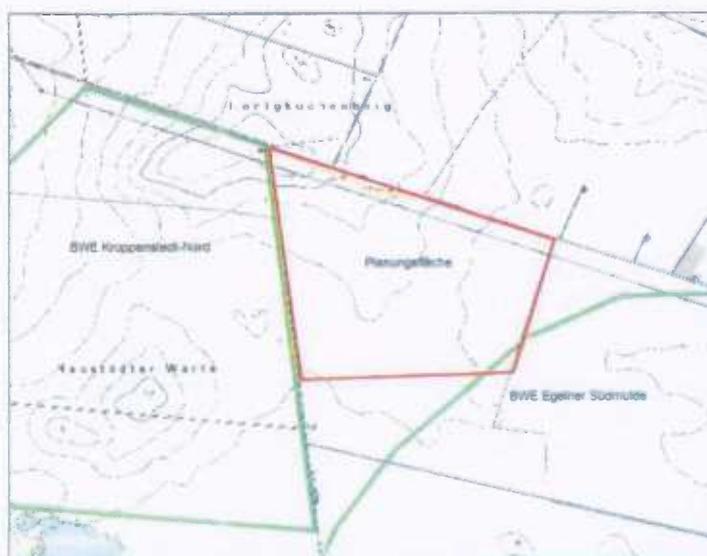
Unvermeidbare Veränderungen oder Zerstörungen im Zuge künftiger Baumaßnahmen und –arbeiten sind dem Dez. 53 des L VermGeo Magdeburg rechtzeitig zu melden.

Die Meldung ist zu richten an Nachweis.fpp@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

6.3 Bergbau

Westlich der Sondergebietsfläche für Windenergie, westlich des vorhandenen Wirtschaftsweges und damit außerhalb des Geltungsbereichs der hier gegenständlichen 4. Änderung des FNP Kroppenstedt, befindet sich das Bergwerkseigentumsfeld (BWE) Kroppenstedt Nord.

Eine Teilfläche im südöstlichen Bereich des Sondergebietes Wind befindet sich im Bereich des Bergwerkseigentums (BWE) Egelner Südmulde. Das Bergwerkseigentum, Bodenschatz Braunkohle, ist unter dem Feldnamen „Egelner Südmulde“ und der Berechtigungs Nr. III-A-b-352/90/969 registriert. Bei der Berechtigung handelt es sich um eine großräumig erteilte Erlaubnis. Beeinträchtigungen bezogen auf die künftige Darstellung des Sondergebietes für Windenergie sind gem. Stellungnahme des LAGB nicht zu erwarten⁷



Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau wurden vom LAGB nicht vorgetragen.

Karte: Lage der Flächen (Quelle: Landesamt für Geologie und Bergwesen LSA, 17.01.2019)

⁷ Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen vom 17.01.2019, Az. 32.22-34290-3228/2018-1344/2019

Die Grenzen des Bergwerkseigentums sind im derzeitig rechtskräftigen Flächennutzungsplan (3. Änderung FNP Kroppenstedt vom 05.02.2013) dargestellt.

Soweit von der Änderung betroffen, werden die Grenzen des angegebenen Bergwerkseigentums auch in der 4. Planänderung auf der Grundlage der Angaben des LAGB nachrichtlich übernommen.

Die in der Stellungnahme genannten Rechtsinhaber bzw. Rechtheigentümer der BWE-Flächen werden im weiteren Verfahren beteiligt.

6.4 vorhandene Versorgungsleitungen

Strom

Die 110- kV – Hochspannungsfreileitung LH-12-1700 Förderstedt- Oschersleben quert das Plangebiet im Bereich Mast 080-086 im Norden. Die Avacon Netz GmbH weist auf den zu beachten Schutzbereich der Hochspannungsfreileitung einschl. des auf der Freileitung mitlaufenden Fernmeldekabels.

Des Weiteren weist der Netzbetreiber in seiner Stellungnahme auf die Beachtung der Abstandsvorschriften nach DIN VDE 02010-2-4 (VDE 0210-2-4). Hiernach ist zwischen der Turmachse der Windenergieanlage und dem äußeren ruhenden Leiterseil ein Mindestabstand einzuhalten.

Für die konkrete Standortplanung ist anhand eines Gutachtens die Einhaltung des Mindestabstands unter Berücksichtigung der Nachlaufströmung nachzuweisen sowie ggf. erforderliche Schwingungsschutzmaßnahmen zu ermitteln.

Die Einhaltung der Mindestabstände gilt auch während der Baumaßnahmen, insbesondere der notwendigen Schwertransporte. Die Unterschreitung der geforderten Mindestabstände zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen bedarf einer Freischaltung der Leitungen. Die Baumaßnahmen sind daher rechtzeitig, mind. 4 Wochen vorher, mit der Avacon Netz GmbH⁸ abzustimmen.

Entsprechende textliche Hinweise zu den vorgenannten Absätzen werden in den Planteil B des B- Plans aufgenommen.

Des Weiteren tangieren Mittelspannungskabel den nördlichen Bereich des Geltungsbereichs. Der ungefähre Trassenverlauf innerhalb des Geltungsbereichs wurde anhand der vom Leitungsbetreiber mitgeteilten Flurkartenauszüge in die Planzeichnung übernommen.

⁸ Avacon Netz GmbH, Region West, Betrieb Spezialnetze, Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter; Tel.+49 170 6484751

Genauere Lage und Tiefe der Leitungen sowie der Verlauf der Trasse sind jedoch in Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber im Rahmen der konkreten Standortplanung zu ermitteln.⁹

Wasser

Die Trinkwasserhauptleitung DN 300 PVC der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH quert den westlichen Geltungsbereich und verläuft dann entlang der nördlichen Grenze weiter.

Der Leitungsbetreiber weist in ihrer Stellungnahme zum Verfahren auf einen gem. DVGW-Regelwerk W 400-1 von der normalen Bebauung freizuhaltenden Schutzstreifen von mind. 3 m hin. Für geplante Windenergieanlagen fordert der Leitungsbetreiber jedoch mind. 20 m zur Rohrleitung, um in Havariefällen oder bei erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen an der Trinkwasserleitung die Standsicherheit der Windenergieanlage zu gewährleisten und Unterspülungen des Fundamentes bei eventuellen Rohrschäden zu vermeiden.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass Leitungsquerungen durch ggf. erforderliche Überführungen während der Bauzeit oder die dauerhafte Anlage von Zuwegungen im Bereich der Trasse unter Berücksichtigung der Verkehrslasten so zu sichern sind, so dass Schäden an der Trasse vermieden werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Beachtung der entsprechenden Technischen Regeln, DIN-Vorschriften, das DVGW Regelwerk sowie spezielle Arbeitsblätter W 400-1 und GW 315 hingewiesen.¹⁰

Da deren Inhalt und Vorgaben der Gemeinde weder bekannt sind noch vorliegen, wird für diese Angebotsplanung auf die erforderliche Einbeziehung der TWM GmbH im Rahmen der konkreten Standortplanung im Planteil B entsprechend textlich verwiesen.

Der ungefähre Trassenverlauf innerhalb des Geltungsbereichs wurde anhand der vom Leitungsbetreiber mitgeteilten Flurkartenauszüge in die Planung übernommen.

Genauere Lage und der Verlauf der Trasse sind jedoch in Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber im Rahmen der konkreten Standortplanung zu ermitteln.¹¹

7.0 Auswirkungen der Planung

7.1 Landwirtschaft

Die geplante Festsetzung des Sondergebietes für Windenergie hebt die Vorbehaltsfunktion Landwirtschaft nicht vollständig aus. Eine landwirtschaftliche Nutzung auf den nicht durch Windenergieanlagen und deren Nebenanlagen versiegelten Flächen ist weiterhin möglich.

⁹ Avacon Netz GmbH, betrieb Verteilernetze, Anderslebener Straße 62, 39387 Oschersleben; Tel.+49 3949 9370

¹⁰ Trinkwasserversorgung Magdeburg, Postfach 3961, 39014 Magdeburg; tel. 0391 8504-638

¹¹ Im Bedarfsfall im Rahmen eines Vor-Ort-Termins - verantwortlicher Bereichsleiter 03949 4857 oder 0151 147 45 431

Der Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent sowie Produzent nachwachsender Rohstoffe wird weiterhin der überwiegende Flächenanteil gewährt.

Die Landschaft und auch die Agrar-Kulturlandschaft ist durch 11 Windenergieanlagen im östlichen Windpark Westeregeln vorgeprägt (siehe Umweltbericht zum Landschaftsbild) und damit bereits beeinträchtigt.

7.2 Schallimmissionen/ Schattenwurf

Schallimmissionen

Beim Betrieb der Windenergieanlagen entsteht Lärm in Form von Schall. Die zulässige Lärmeinwirkung an empfindlichen Nutzungen, z.B. dem Wohnen, ist in der „Technischen Anleitung Lärm“ (TA Lärm) geregelt.

Einen Einfluss auf die Schallimmissionsbelastung haben die geographische Lage der Windenergieanlagen, die Lage und Einstufung der Immissionsorte, die Vorbelastung durch die vorhandenen Windenergieanlagen sowie die Parameter der vorhanden und zur Errichtung geplanten Anlagentypen.

Das Sondergebiet hält einen Abstand zur nächstliegenden ...

- ..Wohnbebauung „An den Steinkuhlen“ in Westeregeln von ca. 1000 m
- ..Wohnbebauung „Am Kalkweg“ in Kroppenstedt von ca. 1900 m

Die Nachweise der Einhaltung der Grenzwerte gemäß TA Lärm sind im Rahmen der jeweiligen konkreten Genehmigungsverfahren mittels einer schalltechnischen Prognoseberechnung zu erbringen. Hierbei ist die Vorbelastung durch die vorhandene Bebauung mit Windenergieanlagen bzw. anderer gewerblicher Anlagen in der Umgebung zu berücksichtigen.

Schattenwurf

Die Auswirkungen auf umliegende Wohnhäuser oder andere Objekte sind anhand einer Analyse des Schattenwurfes zu ermitteln. Hierbei werden ausgehend von Sonnenstandsdaten der Standorte die Schattenverläufe in Abhängigkeit von der Turmhöhe, dem Rotordurchmesser der WKA, der Jahres- und der Tageszeit ermittelt.

Folgende Richtwerte der zulässigen Schattenwurfdauer sind vorgegeben, deren Einhaltung ebenfalls im jeweiligen Genehmigungsverfahren auf der Grundlage der technischen Parameter des jeweiligen Anlagentyps und den genauen Standortkoordinaten an bestimmten Immissionsorten durch Prognoseberechnungen zu erbringen sind:

- Die Schattenwurfzeiten an einem Einwirkungspunkt dürfen maximal 30 Std. pro Jahr und 30 Minuten am Tag betragen
- Ein Schattenwurf bei Sonnenschein unter 3° ist nicht zu berücksichtigen

Bei einer ggf. ermittelten Überschreitung der Schattenwurfzeiten besteht die Möglichkeit durch eine zusätzliche technische Ausstattung der Windenergieanlagen mit entsprechenden Schattenwurfmodulen die Einhaltung der Richtwerte an den Immissionsorten zu gewährleisten.

7.3 Luftverkehr

Das Baugebiet befindet sich gem. Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt als obere Luftfahrtbehörde außerhalb von Bauschutzbereichen von zivilen Flugplätzen.

Die Errichtung von Bauwerken mit einer Höhe > 100 m außerhalb von Bauschutzbereichen bedarf gem. § 14 Abs. 1 LuftVG der Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde.

Die Entscheidung der Luftfahrtbehörde ergeht aufgrund einer in dem jeweiligen konkreten Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG einzuholenden und gemäß §§ 18a und 31 (3) LuftVG kostenpflichtigen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) und des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF).

7.4 Umwelt/ Umweltbericht

Die beabsichtigte Planänderung bedarf gem. § 2 Abs. 4 sowie Anlage 1 BauGB einer Umweltprüfung, in der auch die erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden. Hierbei sind die unter § 1 Abs. 6 Nummer 7 und § 1a BauGB aufgezeigten Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. In Vorbereitung der gemeindlichen Bauleitplanung wurde daher eine Raumnutzungsanalyse beauftragt. Die Raumnutzungsanalyse liegt zwischenzeitlich vor und wurde der Unteren Naturschutzbehörde zur Vorprüfung und Abstimmung ggf. notwendiger weiterer Untersuchungen im Rahmen der Umweltprüfung vorgelegt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB wurden die Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, auch zur Äußerung auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert. Die hieraus resultierenden Hinweise und Anregungen sowie auch die Ergebnisse der Raumnutzungsanalyse wurden bei der Erarbeitung des Umweltberichtes berücksichtigt.

Der Umweltbericht ist gem. § 2a, Satz 3 BauGB der Begründung als gesonderter Teil beigefügt.